GEBÜHRENSATZUNG 2025/2026

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

des zwischen dem Zweckverband Ostholstein und dem Kreis Ostholstein geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Aufgabenübertragung der öffentlichen Abfallentsorgung im Kreis Ostholstein vom 30.06.2004

und

- § 3 Abs. 4 Satz 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der derzeit geltenden Fassung, §§ 18, 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H.. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung
- § 3 Abs. 1 lit. b) Alt. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein in der derzeit geltenden Fassung
- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung - GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung
- §§ 1 Abs. 2 und 3, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in der derzeit geltenden Fassung
- § 5 Abs. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der derzeit geltenden Fassung
- § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung) in der derzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 04.12.2024 folgende Gebührensatzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ... 3

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren ... 3

§ 2 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht ... 3

§ 3 Gebührenschuldner/innen ... 3

II. Abschnitt: Die einzelnen Abgaben ... 4

§ 4 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch Regelabfuhr - einschließlich Mehrfachabfuhr - der Abfallbehälter ... 4

§ 5 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch Bedarfsabfuhr der vierrädrigen Abfallbehälter ... 6

§ 6 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch Abfuhr von Großcontainern ... 7

§ 7 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die ... 8

Abfallentsorgung im Bringsystem ... 8

§ 8 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die ... 9

Abfallentsorgung durch Sonderabfuhr ... 9

§ 9 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für sonstige Abfallentsorgungsleistungen ... 11

III. Abschnitt: Verfahrensvorschriften ... 12

§ 10 Gebührenbescheid ... 12

§ 11 Gebührenfestsetzung, Fälligkeit der Gebührenschuld ... 12

IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften ... 13

§ 12 Aufrechnung durch Gebührenpflichtige, Gebührenermäßigung ... 13

§ 13 Öffentliche Last ... 13

§ 14 Inkrafttreten ... 13

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Erhebung von Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt der Zweckverband Ostholstein (ZVO) zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren, die er durch Heranziehungsbescheid festsetzt.

§ 2
Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für zu entleerende Abfallbehälter entsteht grundsätzlich mit der Überlassung der zugelassenen Abfallbehälter, soweit nicht nachfolgend andere oder ergänzende Regelungen getroffen sind. Liegt der Zeitpunkt, in dem der überlassene Abfallbehälter erstmalig vom ZVO oder beauftragten Dritten abgefahren werden kann, nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats.

(2) Eine Änderung der Gebühr, die sich dadurch ergibt, dass der/die Gebührenpflichtige einen Wechsel im Abfuhrrhythmus (2-wöchentlich/4-wöchentlich) oder/und in der Ausstattung mit Abfallsammelbehältern (ggf. mit Eigenkompostierung/ Biotonne) in Anspruch nimmt, wird zum ersten Tag des Monats wirksam, der auf die Mitteilung vom Umstellungsereignis folgt.

(3) Wechselt das Eigentum oder das sonstige dingliche Nutzungsrecht am angeschlossenen Grundstück, so geht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats über, in dem der Eigentums- oder sonstige Rechtsübergang mitgeteilt wird. Wird der Rechtsübergang nicht nach § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung dem ZVO schriftlich mitgeteilt, dann haften die bisherigen und neuen Gebührenschuldner bzw. -schuldnerinnen gesamtschuldnerisch.

Bei der Regelabfuhrgebühr für gemeinsame Abfallsammelbehälter (§ 18 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) sind die Eigentümer der an die gemeinsame Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke Gebührenschuldner. Sie haften als Gesamtschuldner für die Gebührenschuld der gemeinsam genutzten Abfallsammelbehälter. § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

§ 3
Gebührenschuldner/innen

(1) Für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des angeschlossenen Grundstücks gebührenpflichtig. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht, Nießbrauch oder sonstigen dinglichen Recht belastet, so ist der jeweils dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

Die Wohnungs- und Teileigentümer bzw. -eigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Gleiches gilt für Wohnungs- und Teilerbbauberechtigte. Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner bzw. -schuldnerinnen.

(2) Bei der Beseitigung von Abfällen von Gewerbe-, Industrie- sowie sonstigen Betrieben,

a) die im Rahmen einer Bedarfsabfuhr oder einer Großcontainerabfuhr entsorgt werden

oder

b) die auf dem angeschlossenen Grundstück oder auf öffentlichem Grund und Boden anfallen und die entsorgt werden sollen,

ist der Besitzer bzw. die Besitzerin der Abfälle anstelle des Eigentümers bzw. der Eigentümerin oder dinglich Nutzungsberechtigten gebührenpflichtig.

(3) Bei der Beseitigung verbotswidrig abgelagerter Abfälle ist der/die letzte Besitzer/in der Abfälle gebührenpflichtig.

(4) Gebührenpflichtig ist ferner,

a) bei der Selbstanlieferung (§ 23 Abfallwirtschaftssatzung) die/der anliefernde Abfallbesitzerin / Abfallbesitzer,

b) bei Sonderabfuhren (§ 10 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung) und gebührenpflichtigen Abfuhren nach § 14 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung die/der Abfallerzeugerin/ Abfallerzeuger, daneben die/der unmittelbare oder mittelbare Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer,

c) bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken die/der Erwerberin/Erwerber von Abfallsäcken.

II. Abschnitt: Die einzelnen Abgaben

§ 4

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch Regelabfuhr - einschließlich Mehrfachabfuhr - der Abfallbehälter

(1) Die Gebühren für die Entsorgung der Siedlungsabfälle im Holsystem mittels Regelabfuhr der Abfallsammelbehälter (Regelabfuhrgebühr) bestimmen sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der durch den ZVO zugelassenen Abfallsammelbehälter. Die Gesamtgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr je Behälter. Soweit der Anschluss nicht für ein volles Kalenderjahr besteht, wird der Betrag monatlich anteilig erhoben.

(2) Grundgebühren:
Für jedes an die öffentliche Abfallentsorgung mit Restabfallsammelbehältern durch Regelabfuhr angeschlossene Grundstück wird eine Grundgebühr je Behälter erhoben.

(3) Leistungsgebühr:
Der Leistungsgebühr liegt ein linearer Literpreis je entleertes Behältervolumen zu Grunde.

(4) Gemäß den Absätzen 2 und 3 betragen die Gesamtgebühren je Behälter:

a) **Bioabfall, 2-wöchentlicher Abfuhrrhythmus:**

	Grundgebühr	**Leistungs-gebühr**	**Gesamtgebühr für ein Jahr**
Gebühr 80 l Behälter	0	30,00 €	30,00 €
Gebühr 120 l Behälter	0	45,00 €	45,00 €
Gebühr 3.000 l Unterflurbehälter	0	1.125,00 €	1.125,00 €

b) **Restabfall, 2-wöchentlicher Abfuhrrhytmus**:

	Grundgebühr	**Leistungs-gebühr**	**Gesamtgebühr für ein Jahr**
Gebühren 80 l Behälter	32,76 €	165,12 €	197,88
Gebühren 120 l Behälter	32,76 €	247,68	280,44
Gebühren 240 l Behälter	32,76 €	495,36	528,12
Gebühren 770 l Behälter	32,76 €	1.589,28	1.622,04
Gebühren 1.100 l Behälter	32,76 €	2.270,40	2.303,16
Gebühr 3.000 l Unterflurbehälter	32,76 €	6.192,00	6.224,76
Gebühren 5.000 l Unterflurbehälter	32,76 €	10.320,00	10.352,76
Gebühren 240 l Saisonbehälter 8 Monate	21,84 €	330,24	352,08

c) **Restabfall, 4-wöchentlicher Abfuhrrytmus:**

	Grundgebühr	**Leistungs-gebühr**	**Gesamtgebühr für ein Jahr**
Gebühren 80 l Behälter	32,76	82,56	115,32
Gebühren 120 l Behälter	32,76	123,84	156,60
Gebühren 240 l Behälter	32,76	247,68	280,44
Gebühren 770 l Behälter	32,76	794,64	827,40

Für ein mit einem Abfallsammelbehälter 80 l bei 4-wöchentlicher Leerung angeschlossenes Grundstück, dass alleine von einer Person bewohnt wird, ermäßigt sich der Leistungsgebührensatz bei Nutzung der Hälfte des Behältervolumens auf 41,28 €, sodass sich eine Gesamtgebühr von 74,04 € je Kalenderjahr ergibt. Die

Ermäßigung gilt nicht für nachbarschaftlich genutzte Behälter. Die Voraussetzung hierfür ist durch Unterlagen glaubhaft zu machen. Der ZVO ist berechtigt, diese Nachweise regelmäßig anzufordern.

(5) Die 4-wöchentliche Abfuhr der Abfallsammelbehälter mit blauer Deckelkennzeichnung erfolgt gebührenfrei.

(6) Für die mehrmalige Abfuhr der in der Regelabfuhr geleerten Abfallbehälter gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung (Mehrfachabfuhr) bestimmt sich die zusätzlich anfallende Mehrfachabfuhrgebühr nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Abfuhren.

(7) Die Mehrfachabfuhrgebühr beträgt je Abfuhr

1. bei Abfallsammelbehältern	770 l	46,25 €
2. bei Abfallsammelbehältern	1100 l	66,08 €

Die Mehrfachabfuhrgebühr gemäß § 10 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung wird erhoben, wenn Abfallgefäße außerhalb der Regelabfuhrentsorgung zusätzlich entleert werden.

Die Mehrfachabfuhrgebühr entsteht mit der nicht im Regelturnus durchgeführten Entleerung des Abfallbehälters.

§ 5

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch Bedarfsabfuhr der vierrädrigen Abfallbehälter

(1) Die Gebühren für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Betrieben durch eine Bedarfsabfuhr der Abfallsammelbehälter 770 l und 1100 l setzen sich aus einer Gefäßvorhaltegebühr und einer Abfuhrgebühr für die Sammlung, Beförderung, Behandlung und Beseitigung des Abfalls zusammen. Die Abfuhrgebühr bestimmt sich nach der Zahl der Abfuhren.

(2) Die Gefäßvorhaltegebühr ist eine Jahresgebühr und beträgt für

1. Abfallsammelbehälter	770 l	82,80 €
2. Abfallsammelbehälter	1100 l	83,40 €

(3) Die Abfuhrgebühr nach Abs. 1 Satz 2 beträgt je Abfuhr

1. Abfallsammelbehälter	770 l	49,43 €
2. Abfallsammelbehälter	1100 l	70,63 €

(4) Die Gebührenpflicht für die Gefäßvorhaltung bei Inanspruchnahme von Abfallbehältern im Rahmen der Bedarfsabfuhr entsteht mit der Überlassung des zugelassenen Abfallbehälters. Im Übrigen gilt § 2 Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Abfuhrgebührenpflicht für die Bedarfsabfuhr entsteht an dem Tag der Abfuhr der Abfallbehälter durch den ZVO.

§ 6

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch Abfuhr von Großcontainern

(1) Die Gebühr für die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus Gewerbe-, Industrie und sonstigen Betrieben und zu Ferienzwecken vermietete Räumlichkeiten durch eine Abfuhr der Großcontainer ab 5,5 m³ setzt sich aus einer Gefäßvorhaltegebühr, einer Abfuhrgebühr für die Sammlung und Beförderung und einer Beseitigungsgebühr für die Behandlung und Beseitigung des Abfalls zusammen.

Die Abfuhrgebühr bestimmt sich nach der Zahl der Abfuhren.

(2) Die Gefäßvorhaltegebühr nach Abs. 1 ist eine Jahresgebühr und beträgt für

Großcontainer	5,5 m³	648,12	€/Jahr
	bis 11 m³	1.178,40	€/Jahr
	bis 15 m³	1.414,20	€/Jahr
	über 15 m³	1.767,72	€/Jahr

(3) Die Abfuhrgebühr nach Abs. 1 beträgt bei Verwendung

a)	von Großcontainern ab 5,5 m³ nur Standcontainer (auch Presscontainer) durch Entleerung	153,41 €/Abfuhr
b)	Großcontainern ab 5,5 m³ im Wechselsystem durch Austausch	102,27 €/Abfuhr

(4) Die Beseitigungsgebühr nach Abs. 1 beträgt

a)	für nicht unter c-f genannte Abfälle unterhalb der geeichten Mindestlast der Waage nach Volumen (je angefangener m³)	32,40 €/m³
b)	für nicht unter c-f genannte Abfälle ab der geeichten Mindestlast der Waage (Gewicht mind. 200 kg)	185,20 €/t
c)	für künstliche Mineralfasern z. B. mineralische Dämmstoffe (AVV-Schlüssel 17 06 03*; 17 06 04) (je angefangener m³)	123,00 €/m³
d)	Gips, Gas- und Porenbeton (Gewicht mind. 200 kg)	155,00 €/t
e)	Boden zur Beseitigung auf Deponie der Klasse 0	80,10 €/t
f)	Asbestzement und asbesthaltige Abfälle (Gewicht mind. 200 kg)	131,70 €/t

(5) Bei der Entsorgung von ausschließlich Gartenabfall durch eine Großcontainerabfuhr tritt an die Stelle der Beseitigungsgebühr die Entsorgungsgebühr gemäß § 7 Abs. 3.

(6) Die Gebührenpflicht für die Gefäßvorhaltung bei Inanspruchnahme von Abfallbehältern im Rahmen der Abfuhr der Großcontainer entsteht mit der Überlassung des zugelassenen Abfallbehälters.

Die Abfuhr- und die Beseitigungsgebühren für die Großcontainerabfuhr entsteht an dem Tag der Abfuhr des Großcontainers durch den ZVO.

§ 7
Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung im Bringsystem

(1) Für die Beseitigung von Abfällen, die vom Abfallbesitzer oder -erzeuger direkt zu den vom ZVO benannten Entsorgungsanlagen gebracht werden (Bringsystem), sind die Gebühren nach Gewicht bzw. Volumen zu entrichten.

(2) Die Gebühr beträgt für die mineralischen Abfälle, die der der Deponieklasse 0 oder Klasse 1 entsprechen, und auf den vom ZVO gem. § 22 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Anlagen direkt angenommen werden

a) für nicht unter c-f genannte Abfälle unterhalb der geeichten Mindestlast der Waage nach Volumen
(je angefangener m³, mindestens 0,5 m³) 21,00 €/m³
für die Mindestmenge von 0,5 m³ 10,50 €

b) für nicht unter c-f genannte Abfälle ab der geeichten Mindestlast der Waage
(Gewicht mind. 200 kg) 117,70 €/t

c) für künstliche Mineralfasern z. B. mineralische Dämmstoffe
(AVV-Schlüssel: 17 06 03*; 17 06 04)
(je angefangener m³) 123,00 €/m³
(je 100 l) 12,30 €

d) Gips, Gas- und Porenbeton ab der geeichten Mindestlast
der Waage (Gewicht mind. 200 kg) 155,00 €/t
unterhalb der geeichten Mindestlast der Waage
je angefangener m³ (mind. 0,5 m³) 29,00 €/m³
Kleinstmenge bis max. 100 l 2,90 €/psch.

e) Boden zur Beseitigung auf Deponie der Klasse 0 80,10 €/t

f) Asbestzement und asbesthaltige Abfälle
(Gewicht mind. 200 kg) 131,70 €/t
Kleinstmenge bis max. 100 l 2,40 €/psch.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung der selbstangelieferten Gartenabfälle beträgt:

a) Grün- und Strauchschnitt sauber
aa) 100 l Sack 1,50 €/Sack
bb) 10er Karte (10 mal 100 l Sack) für Eigentümer/Abfallbesitzer, die der Regelabfuhr gem. § 4 lit. b und c (nur Restabfallgefäße in der Regelabfuhr) unterfallen 15,00 €/Karte
cc) unterhalb der geeichten Mindestlast der Waage nach Volumen
je angefangener m³, mindestens 0,5 m³ 15,00 €/m³
für die Mindestmenge von 0,5 m³ 7,50 €
dd)) ab der geeichten Mindestlast der Waage (Gewicht mind. 200 kg) 60,00 €/t

b) Grün- und Strauchschnitt verunreinigt
aa) unterhalb der geeichten Mindestlast der Waage nach Volumen
je angefangener m³, mindestens 0,5 m³ 39,70 €/m³
bb) ab der geeichten Mindestlast der Waage (Gewicht mind. 200 kg) 159,00 €/t

c)	Baumstümpfe (Stubben)	19,50	€/m³
d)	Sonstige Gartenabfälle	nach Aufwand	

(4) Schadstoffe i.S. des § 16 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschafts-satzung können in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei angeliefert werden.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung anderer, selbst angelieferter Abfälle beträgt:

a)	für Kleinstmengen (120 l Sack)	5,50	€/Sack
b)	unterhalb der geeichten Mindestlast der Waage nach Volumen (je angefangener m³, mindestens 0,5 m³) für die Mindestmenge von 0,5 m³	20,80 10,40	€/m³ €
c)	ab der geeichten Mindestlast der Waage (Gewicht mind. 200 kg)	185,20	€/t
d)	für künstliche Mineralfasern z. B. mineralische Dämmstoffe (AVV-Schlüssel 17 06 03*; 17 06 04) (je angefangener m³) (je 100 l)	123,00 12,30 €	€/m³

(6) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenpflicht mit der Übergabe der Abfälle.

(7) Abweichend von Abs. 1 erfolgt die Annahme von nicht verunreinigten Altkleidern, Papierabfällen, stofflich verwertbaren Kunststoffabfällen und Metallen in haushaltsüblichen Mengen bei Selbstanlieferung gebührenfrei.

§ 8

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Abfallentsorgung durch Sonderabfuhr

(1) Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen, von Haushaltsgroßgeräten und von Abfällen zur Beseitigung aus Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Betrieben und zu Ferienzwecken vermietete Räumlichkeiten, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern im Rahmen der Regelabfuhr oder im Rahmen der Bedarfsabfuhr entsorgt werden können, und von sperrigen Abfällen (§ 14 der Abfallwirtschaftssatzung), der mineralischen Abfälle, von gefährlichen Abfällen und der sperrigen Gartenabfälle im Rahmen von Sonderabfuhren sind folgende Gebühren zu entrichten:

(2) a) Die Gebühr für die Entsorgung sperriger Abfälle gem. § 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung bis max. 3 m³ ist bei Restabfallgefäßen in der Regelabfuhr in den Gebühren gem. § 4 Abs. 4 lit. b und c enthalten.

b) Die Entsorgungsgebühr für sperrige Abfälle außerhalb des gebührenfreien Anspruchs gemäß lit. a

(maximal 10 m³ pro Abfuhr) beträgt	40,70	€/m³

(3) Bei kurzfristiger Inanspruchnahme (max. 1 Woche Standzeit) eines Abfallsammelbehälters

770 l	61,30	€/Abfuhr
1.100 l	82,90	€/Abfuhr

(4) Bei Verwendung von Großcontainern ab 5,5 m³

a) für die Beförderung des Abfallbehälters — 161,40 €/Abfuhr

b) für die Behälterbereitstellung ab 4. Tag zuzüglich einer Beseitigungsgebühr — je Tag — 15,80 €/Tag

1. für die Beseitigung des in den Großcontainern überlassenen Abfalls mit Ausnahme von Klärschlamm

a) für nicht unter c-f genannte Abfälle unterhalb der geeichten Mindestlast der Waage nach Volumen
(je angefangener m³) — 32,40 €/m³

b) für nicht unter c-f genannte Abfälle ab der geeichten Mindestlast der Waage
(Gewicht mind. 200 kg) — 185,20 €/t

c) für künstliche Mineralfasern z. B. mineralische Dämmstoffe
(AVV-Schlüssel: 17 06 03*; 17 06 04)
(je angefangener m³) — 123,00 €/m³
(je 100 l) — 12,30 €

d) Gips, Gas- und Porenbeton(Gewicht mind. 200 kg) — 155,00 €/t

e) Boden zur Beseitigung auf Deponie der Klasse 0 — 80,10 €/t

f) Asbestzement und asbesthaltige Abfälle (Gewicht mind. 200 kg) — 131,70 €/t

2. für die Beseitigung des in den Großcontainern überlassenen Klärschlamms Auslagenersatz der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen

(5) Für die Entsorgung nachstehend aufgeführter gefährlicher Abfälle und Böden, die nicht gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden können, sind folgende Gebühren zu entrichten:

sonstige gefährliche Abfälle

- je Einsatzstunde eines Transportfahrzeuges einschließlich Bedienungspersonal	143,80	€/h
- je Einsatzstunde eines Baggers o.ä. einschließlich Bedienungspersonal	95,90	€/h
- für sonstigen Personaleinsatz (gewerblich)		
je Person und Stunde	35,70	€/h
- für Personaleinsatz zur Koordination/Planung (Ingenieur/in)		
je Person und Stunde	83,30	€/h
- für die Gestellung von Abfallsammelbehältern und Großcontainern je Stück und Tag		
je Abfallsammelbehälter 80/120/240 l	1,40	€

je Abfallsammelbehälter	770/1100 l	10,40	€
je Großcontainer	ab 5,5 m³	17,30	€
- je Big Bag (insbesondere mit Spezialverschluss für Asbest)		26,00	€/Stück
- je beseitigtem Haushaltsgroßgerät		24,00	€/Stück

(6) Die Gebühr für die in den vorstehenden Absätzen nicht genannten, im Einzelfall anfallenden Abfälle oder Entsorgungsleistungen beträgt

Auslagenersatz der im Einzelfall entstehenden Aufwendungen

(7) Die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme von Abfallbehältern im Rahmen einer Sonderabfuhr entsteht mit der Überlassung des Abfallbehälters durch den ZVO. Die Gebührenpflicht für die Beseitigung der überlassenen Abfälle einschließlich der sonstigen Entsorgungsleistungen entsteht an dem Tag der Abfuhr der Abfallbehälter bzw. der Abfuhr der überlassenen Abfälle.

(8) Bei der Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenpflicht mit dem Abtransport der Abfälle durch den ZVO oder durch von ihm beauftragte Dritte.

§ 9
Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für sonstige Abfallentsorgungsleistungen

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für Siedlungsabfälle (ohne Bioabfall beträgt für jeden Sack (120 l) 6,30 €/Sack

Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken für Bioabfall beträgt für jeden Sack (120 l) 5,80 €/Sack

Bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rücknahme und keine Gebührenerstattung.

Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Kauf des Abfallsackes.

(2) Für die Bearbeitung einer beantragten, zulässigen Änderung der Behälterausstattung und den Behälteraustausch auf Anforderung der Grundstückseigentümerin, des Grundstückseigentümers, der Abfallbesitzerin, des Abfallbesitzers wird eine Gebühr erhoben in Höhe von

a)	bei Abfallsammelbehältern	80 l - 240 l	28,60	€
b)	bei Abfallsammelbehältern	770 l - 1.100 l	39,80	€

Hiervon ausgenommen sind Anträge wegen beschädigter Abfallsammelbehälter sowie Anträge wegen Änderung der Haushaltsgröße.

Die erstmalige Umstellung des Abfuhrrhythmus sowie die erstmalige Ausstattung bei Anschluss und Ende eines Anschlusses an die öffentliche Einrichtung sind gebührenfrei.

(3) Wird die Abfuhr durch Umstände, die der bzw. die Überlassungspflichtige zu vertreten hat, erschwert oder unmöglich, z.B. wenn Wartezeiten anfallen oder das Fahrzeug wieder abfahren muss, weil die Zufahrt zum Behälter nicht möglich ist, beträgt der Zuschlag

für jede angefangene halbe Stunde	71,40 €

(4) Für die Sonderentleerung von Abfallsammelbehältern, die gem. § 21 Abfallwirtschaftssatzung abweichend der für den jeweiligen Behälter vorgesehenen Abfallfraktionen befüllt wurden und der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen worden ist, erhebt der ZVO von dem Grundstückseigentümer eine Zusatzgebühr für die Abfuhr als Restabfall in Höhe von

bei Abfallsammelbehältern 80 l - 240 l	46,90 €
bei Abfallsammelbehältern 770 l - 1.100 l	93,80 €

III. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

§ 10
Gebührenbescheid

(1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden vom ZVO durch Gebührenbescheid, für die regelmäßigen Entleerungen als Jahresbescheid, festgesetzt.

(2) Abweichend von Abs. 1, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 werden Gebühren durch den ZVO durch gesonderten Einzelbescheid festgesetzt. Das gleiche gilt für Gebührenfestsetzungen für Einzelleistungen und in Sonderfällen.

(3) Bestandskräftig gewordene Abgabenfestsetzungen werden durch aufgehobene Satzungsvorschriften auch bei rückwirkenden Neuregelungen nicht berührt.

§ 11
Gebührenfestsetzung, Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen werden vom ZVO durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Gebührenbescheid gibt Auskunft über die Art und die Höhe der Gebühren.

(2) Ein Gebührenbescheid für das laufende Kalenderjahr gilt auch für die Folgejahre, so lange sich die Berechnungsgrundlage oder der Gebührensatz nicht ändern (sog. Dauerbescheid).

(3) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 ist das Kalenderjahr. Diese Gebühren werden zum 31.12. eines Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr frühestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Der ZVO kann bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr Vorauszahlungen fordern. Vorauszahlungen der Gebühren nach § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 2 sowie § 6 Abs. 2 werden grundsätzlich in Höhe von 50 % der voraussichtlich entstehenden

Gebühren zum 30.06. erhoben. Der ZVO kann auch andere Fälligkeiten für Vorauszahlungen durch Bescheid festsetzen. Vorauszahlungen werden insgesamt höchstens bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr gefordert. Die Vorauszahlung wird mit der endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn derjenige, der die Vorauszahlung geleistet hat, nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Die Gebühr für die in der Bedarfs-, Mehrfach und Sonderabfuhr geleerten Abfallbehälter sowie für sonstige Leistungen wird 4 Wochen nach der Entstehung der Gebühr fällig.

(6) Bei Selbstanlieferung von Abfällen ist die Gebühr mit der Übergabe sofort fällig.

IV. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12

Aufrechnung durch Gebührenpflichtige, Gebührenermäßigung

(1) Gebührenpflichtige können gegen Ansprüche aus dem Gebührenschuldverhältnis nur mit unbestrittenen, fälligen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(2) Wird der vom ZVO bereitgestellte Abfallbehälter entwendet oder geht auf andere Weise verloren, ist der/die Gebührenpflichtige dazu verpflichtet, den ZVO unverzüglich über das Fehlen des Behälters zu informieren. Ein Anspruch auf Gebührenreduzierung entsteht für die Zukunft erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der ZVO über diesen Umstand von dem/der Gebührenpflichtigen unterrichtet wird. Der Anspruch entfällt, sobald der ZVO ein Ersatzgefäß ausgeliefert hat.

§ 13

Öffentliche Last

Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistung des ZVO ruhen auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 KAG S.-H, die grundstücksbezogenen Abfallgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück des Gebührenschuldners i.S. des § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Sierksdorf, den 05. Dezember 2024

Zweckverband Ostholstein
gez. Frank Spreckels

Verbandsvorsteher